

Vaduz, 13. November 1920.

Zl. 160 /praes.

betrifft Dr. M. Singer.

*a*

An die fürstl. Kabinettskanzlei

W i e n

Sehr verehrter Herr Kabinettsrat !

Gegen Mitte Oktober 1920 erschien eines Tages der Herr Landtagsabgeordnete Dr. N i p p bei mir und teilte mir vertraulich mit, er sei von dem Industriellen Dr. S. M. S i n g e r in Wien, Hauptaktionär der Spinnerei Rankweil und der Weberei in Mühleholz, ersucht worden, in folgender Angelegenheit zu sondieren:

Dr. S. plane, die seit längerem stillstehende Weberei in Mühleholz wieder in Betrieb zu setzen, event. auch weiters ein grosses industrielles Aktienunternehmen im Land ins Leben zu rufen, das für das Fürstentum eine sehr ausgiebige Steuerquelle werden dürfte. Die Frage des Herrn Professor Nipp wegen der Erteilung der Konzession für ein solches Unternehmen konnte ich sehr einfach dahin beantworten, dass ein Grund, eine solche Konzession nicht zu erteilen, nicht vorliege, wenn nur der Zweck der zu gründenden Gesellschaft erlaubt und einwandfrei sei, was Herr Professor Nipp ohne weiters zusichern konnte.

Nun kam aber Herr Professor Nipp auf den zweiten Teil, nämlich auf den Wunsch des Herrn Dr. S. nach Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft zu

sprechen, dessen Erfüllung in, wie Herr Professor Nipp meinte, unlöslicher Verbindung mit dem Plane der oben erwähnten Gründung stehe.

Ich bemerkte Herrn Dr. Nipp, dass meines Wissens Dr. S. ein Jude sei und dass bereits kurze Zeit vorher die Regierung in einem gleichen Falle, in welchem die Anfrage ohne Nennung von Namen durch Herrn Dr. Sieben-schein gestellt worden war, letzterem bedeutete, es bestehe wohl keine Aussicht für seinen Mandanten, in Liechtenstein als Bürger aufgenommen zu werden.

Dr. Nipp konnte mir nur sagen, dass seines Wissens Dr. Singer „konfessionslos“ sei, während seine Kinder evangelisch sein sollen. Ich machte Herrn Dr. Nipp lediglich auf jene Bestimmungen der liechtensteini-schen Gesetze aufmerksam, nach welchen die Verleihung des Staatsbürgerrechtes ausschliesslich dem Fürsten zusteht und die Regierung lediglich die Erhebungen über das Verhalten des Aufnahmswerbers u. s. w. zu pflegen und die Sache sodan dem Fürsten vorzulegen habe. Bei der offenkundigen Wichtigkeit der Sache ihrer finan-ziellen Seite nach würde ich, so sagte ich Herrn Dr. Nipp weiters, inzwischen solche Erhebungen pflegen.

Dr. Nipp benahm sich in der ganzen Angelegenheit vollkommen korrekt und sah auch ein, dass, falls Dr. Singer ein Jude wäre, die Sache nicht ganz unbedenklich sei.

Ich habe sodann mich an einen mir persönlich sehr gut bekannten und absolut verlässlichen Vorarlberger Grossindustriellen um Auskunft über Herrn Dr. Singer

gewendet und diese alsbald in einem Brief erhalten,  
/ dessen Abschrift ich beischliesse.

Gleich hernach erhielt ich das Schreiben der fürstl.  
Hofkanzlei vom 16.X.1920 Zl.7319 mit zwei Promemoria's  
des fürstl.Finanzrechtskonsulenten Dr.Siebenschein vom  
// 9.X.1920, die ich gegen gefl.Rückschluss beilege.

Das Promemoria No.1, betreffend die beabsichtigte  
Gründung einer Aktiengesellschaft, ist an und für sich  
natürlich vollkommen harmlos, der Kern der Sache steckt  
dafür im Promemoria No.2 und auch hier in dessen letz-  
tem Absatze, in welchem mit dem Wunsche nach Verleihung

Ich gestehe nun ganz offen, dass ich der Einbürgerung  
von Juden --dass Dr.Singer, ehe er "konfessionslos"  
wurde, Jude war, ist wohl im Ernste nicht zu bezweifeln--  
in Liechtenstein nicht sympathisch gegenüberstehe.  
Lässt man sich, verlockt durch die materiellen Vorteile  
im einzelnen Falle, einmal dazu herbei, mit dieser Rasse  
anzubandeln, so wird es nicht sehr lange dauern, bis das  
Land von ihr, sagen wir, penetriert ist, was ich unbedingt  
nicht für wünschenswert ansehe !

Was auf mich aber geradezu abstossend wirkt, ist  
die Art und Weise, wie Herr Dr.Siebenschein in Vertretung  
Singer's die Sache aufzäumt.

Ich bin nicht naiv genug, zu glauben, dass Herr Dr.  
Singer zuerst daran gedacht hätte, seine Aktiengesell-  
schaft in der Schweiz zu gründen, und dass er erst von  
seinem Anwalte Siebenschein auf den Gedanken gebracht

werden musste, diese Gründung in Liechtenstein vorzunehmen. Wenn sich nun auch noch über diesen Punkt reden liess, so liegt die Sache schon erheblich anders bezüglich dessen, was im Promemoria No. 2 gesagt wird. Die lange Einleitung, die Herr Dr. Siebenschein dem eigentlichen Wunsche seines Klienten vorzuschicken für gut fand, lässt nämlich auch eine Deutung zu, die nichts weniger als sympathisch ist.

Seine Durchlaucht haben bekanntlich dem Lande einen Lebensmittelkredit von Fr 550000.- gewährt. Einen Bestandteil dieser Summe bilden nach der Darstellung des Promemorias auch die von Herrn Dr. Singer beigestellten, auf das Konto Seiner Durchlaucht hinterlegten Fr. 375000.--.

Man kann nun allerdings bei wohlwollender Auslegung die Sache so nehmen, als ob Dr. Singer den Verzicht auf eine Rückzahlung dieser Summe nur zu Gunsten des Landes erklären wollte; gerade so gut aber kann man sie auch dahin auffassen, dass das Land nun einmal Seiner Durchlaucht dem Fürsten 550000 Fr. schuldet, wovon 37500 Franken von Herrn Dr. Singer vorgestreckt wurden und nunmehr von letzterem erlassen worden sind.

Seine Durchlaucht der Herr Prinz Karl, mit dem ich über die Sache sprach, weiss von einer Rückerstattung dieser Summe nichts und da auch Herr Dr. Siebenschein davon nichts weiss, dürfte sie eben nicht stattgefunden haben.

Ich finde diese ganze Aufmachung so undelikat

und so echt jüdisch, dass ich einfach empört darüber war, dass man sich getraute, mit derselben zu kommen.

Sollte ich in diesem Punkte zu schwarz sehen, so bitte ich es mir zu sagen.

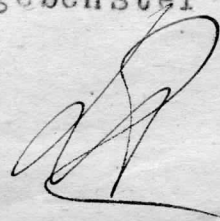
Wie übrigens Herr Dr. Siebenschlein erklären konnte, es liege „konfessionell kein Hindernis“ gegen die Einbürgerung des Herrn Dr. Singer vor, ist mir schwer verständlich, da ja doch genannter Herr aus dem früheren, von mir oben erwähnten Falle wissen musste, dass die Aufnahme von Juden nicht erwünscht sei und ihm noch weniger unbekannt sein kann, dass Dr. Singer trotz seiner gegenwärtigen Konfessionslosigkeit glattweg als Jude zu bezeichnen ist.

Aufgefallen ist mir, dass Herr Dr. Nipp, offenbar auf Grund der ihm von Dr. Singer gemachten Eröffnungen, ein junctim zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Dr. Singer und seine Familie als feststehend annahm, während Dr. Siebenschlein in den beiden Promemoria diese beiden Dinge getrennt und als scheinbar von einander unabhängig behandelt.

Ich bitte Sie nun, sehr verehrter Herr Kabinettsrat, mir Weisungen zukommen zu lassen, wie ich mich bei einem allfälligen weiteren Fortgang der Sache zu verhalten habe.

Mit dem Ausdrucke meiner ganz besonderen Hochachtung bin ich, sehr verehrter Herr Kabinettsrat,

Ihr ganz ergebenster



28. 1607. 20

e-archiv.li